

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Walsdorf

Sitzungstermin: 01.06.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Walsdorf OT Zilsdorf, Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Horst Well Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Tino Fiedler

Herr Guido Kloep

Herr Stefan Linnertz

Herr Hermann-Josef Meyers Erster Beigeordneter

Herr Marco Müller Beigeordneter

Herr Marco Petry

Herr Jakob Schäfer

Frau Renate Schäfer

Herr Thomas Schmidt anwesend ab 19:15 Uhr

Herr Tobias Trauden

Ortsvorsteher

Herr Helmut Hohn OV Zilsdorf

Verwaltung

Herr Andreas Bell FB 2 Bauen und Umwelt

Frau Maria Hohn Protokollführerin

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Rebecca Hein-Hochmann entschuldigt

Herr Werner Wirtz entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walsdorf waren durch Einladung vom 22.05.2023 auf Donnerstag, 01.06.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0244/23/38-008
4. Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 1-0262/23/38-010
5. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0154/23/38-007
6. 2. Änderung der Satzung der OG Walsdorf über die Festsetzung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch
Vorlage: 2-0243/23/38-011
7. Bebauungsplanverfahren "Ober Michelpesch" - Beauftragung schalltechnische Messung
Vorlage: 2-0265/23/38-012
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende den Punkt „Bebauungsplanverfahren „Ober Michelpesch“ – Beauftragung schalltechnische Messung“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Zur Information wurde eine Tischvorlage an die Ratsmitglieder verteilt.

Der Rat stimmt der Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung als TOP 07 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 10

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.03.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Eine Einwohnerin fragt nach dem Stand bezüglich weiteren Ausbaus der Glasfaserleitungen in Zilsdorf.
 - Der Vorsitzende hat hierzu Gespräche geführt. Der Ausbau ist in Zilsdorf für 2024 vorgesehen.

- Ein Einwohner erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen beim Abbau der Windräder in Zilsdorf.
 - Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die Windräder von der Kreisverwaltung im Zuge der Ersatzvornahme zurückgebaut werden. Der entsprechende Vertrag liegt zur Unterzeichnung bei der Kreisverwaltung vor.
 - Über den Abbau oder Sprengung der alten Anlagen (vermutlich Juni/Juli 2023) werden die Bürger informiert, sobald der Terminplan feststeht.
 - Ein Repowering kommt für die Anlagen in Zilsdorf nicht in Frage, da diese bereits seit einigen Jahren nicht mehr in Betrieb sind. Beim Repowering werden alte (aber funktionstüchtige) Windkraftanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt.
 - Was in Bezug auf erneuerbare Energien mit den freiwerdenden Flächen passiert, kann erst geprüft werden, wenn die Windräder abgebaut sind.

TOP 3: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 Vorlage: 1-0244/23/38-008

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Walsdorf vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf eine Person festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse

haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Beschluss:

Es wird keine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 4: Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 1-0262/23/38-010

Sachverhalt:

a) Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist den Ratsmitgliedern zugegangen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfung trägt das Ergebnis der Prüfung vom 25.04.2023 vor.

b) Feststellung des Jahresergebnisses 2021

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 25.04.2023 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

c) Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 114 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Walsdorf hat den Jahresabschluss 2021 am 25.04.2023 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss zu b)

Feststellung des Jahresergebnisses 2021

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2021 fest.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen. 3 Sonderinteresse

Beschluss zu c)

Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat erteilt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen. 3 Sonderinteresse

**TOP 5: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0154/23/38-007**

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2

Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Die verbleibenden Kleinmaßnahme werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

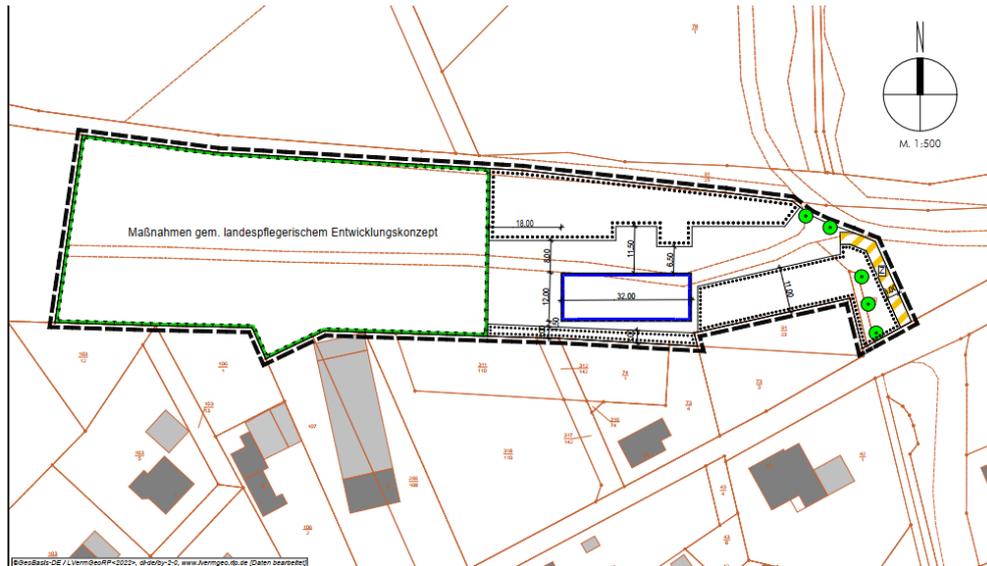
Ja: 11

**TOP 6: 2. Änderung der Satzung der OG Walsdorf über die Festsetzung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch
Vorlage: 2-0243/23/38-011**

Sachverhalt:

Die OG Walsdorf plant die Einrichtung eines zentralen Bauhofs auf dem Baumaterial und Maschinen der OG gelagert, abgestellt und gewartet werden können. Darüber hinaus sollen dort auch Büro-, Umkleide- und Sozialräume für den Gemeindearbeiter vorgehalten werden. Als Grundstück soll die Gemeindeeigene Parzelle in der Gemarkung Walsdorf, Flur 23, Flurstück 91/30 dienen. In öffentlicher Sitzung am 10.12.2021 hat der Ortsgemeinderat die 2. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung in Form einer Ergänzungssatzung der OG beschlossen. Das Bauland soll durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mobilisiert werden. Die Einbeziehung in die Ortsteile bedeutet, dass sich die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nach dem *Einfügen* im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB bemisst. Der Planungsauftrag wurde mit Sitzungsdatum am 10.03.2022 an das Planungsbüro LOP Frank Assion aus Traben-Trarbach vergeben. Die erste Entwurfsplanung wurde dem Rat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2022 zur Diskussion und Beratung vorgestellt. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die 2. Änderung der Abrundungssatzung nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 30.01.2023 bis einschl. 06.03.2023 durchgeführt. Die Offenlage wurde am 20.01.2023 ortsüblich bekannt

gemacht.



Für die Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich, die aus der Anlage ersichtlich sind.

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Ortsgemeinderat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

Beschluss 2:

Unter Bezugnahme auf den Abwägungsbeschluss des Ortsgemeinderates beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch.

Die Verwaltung wird gebeten den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Ortsbürgermeister zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind entsprechend eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

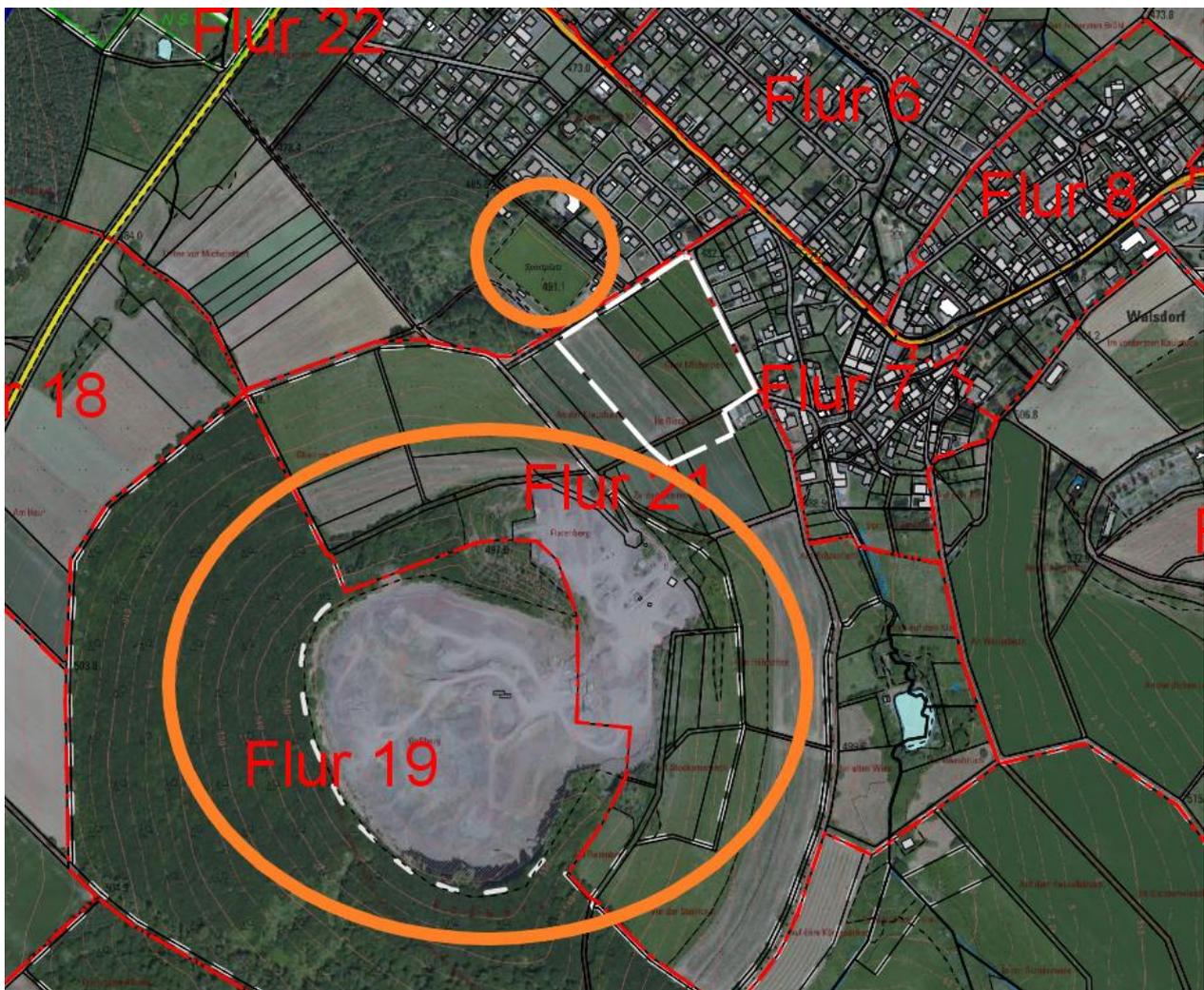
Ja: 11

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf am 06.10.2022, wurde für das Bebauungsplanverfahren „Ober Michelpesch“ eine Schallschutztechnische Untersuchung beauftragt. Erste Bestandsaufnahmen, Berechnungen und Ergebnisse über den Sportanlagenlärm liegen bereits vor. Fortführend ist noch ein Vor-Ort Termin mit Betriebsbefragung und schalltechnischer Messung einzelner Maschinen zur Bestimmung der Schalleistung, Messauswertung, Dokumentation und Darstellung der Messergebnisse in Form eines Messberichts notwendig.

Es muss sichergestellt werden, dass durch die Planungsabsicht für die Lavagrube keine Einschränkungen der Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden (Bestandsschutz) und keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund des einwirkenden Gewerbelärms im Plangebiet vorliegen.

Hierzu ist eine weitere Beauftragung für die optionale Leistung in Höhe von 3.498,60 € zzgl. Fahrtkosten notwendig.



Beschluss:

Um den Abschluss in Form eines schalltechnischen Gutachtens zu erhalten, beschließt der Ortsgemeinderat Walsdorf die optional angebotene Leistung für die Bestandsaufnahme der angrenzenden Lavagrube inkl. Schalltechnischer Messung durch einen Vor-Ort Termin mit Betriebsbefragung und schalltechnischer Messungen einzelner Maschinen zur Bestimmung der Schalleistung, Messauswertung, Dokumentation und Darstellung der Messergebnisse und Abschluss eines Messberichts in Höhe von insgesamt 3.498,60 € zzgl.

Fahrtkosten. Die Verwaltung wird gebeten, die optionale Leistung an die Konzept dB plus GmbH zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

8.1

Der Pachtvertrag mit Firma Stolz bezüglich Lava-Abbau im Goßberg läuft bis zum 31.12.2031. Ob anschließend weiterer Abbau möglich ist, wird derzeit durch das Bergbauamt geprüft. Eventuell könnte dort eine Photovoltaik-Anlage aufgebaut werden. Dies soll ebenfalls geprüft werden.

8.2

Der Aufbau der XXL-Bank kostet 7.800,00 Euro, dazu kommt die Arbeit des Gemeindearbeiters Thomas Schmidt. Neben der Bank soll ein sog. Eifelblick eingerichtet werden, die Fotos wurde bereits gemacht, die Tafel wurde in Auftrag gegeben. Die Aufstellung der Bank und die Einrichtung des Eifelblicks wird vom Natur- und Geopark Vulkaneifel mit 80 % bezuschusst.

8.3

Für die Kanalerneuerung in der Felsbachstraße wurden die vorher durchzuführenden Bodenproben in Auftrag gegeben.

8.4

Für den Endausbau der Straßen im Baugebiet „In der Käf“ wird seitens der Verbandsgemeinde ein Ingenieurbüro beauftragt.

8.5

Der DRK Rettungsdienst möchte einen dauerhaften Standpunkt in Walsdorf einrichten. Hierfür ist das Grundstück zwischen Auto Design Wiebe und Kosmetik Institut Nicole Leif vorgesehen. Es besteht Interesse seitens der Verbandsgemeinde auf diesem Grundstück gleichzeitig eine Feuerwehr-Instandsetzungswerkstatt aufzubauen.

8.6

Der DRK Rettungsdienst möchte in der Rosenstraße für die Übergangszeit einen Carport für den Rettungswagen aufbauen. In den Sommermonaten besteht durch die Hitze ansonsten Gefahr für die Haltbarkeit der darin gelagerten Medikamente sowie für die medizinischen Geräte. Das Grundstück der Gemeinde ist hierfür zu klein. Der Vorsitzende hat bei Elektro Michels nachgefragt, ob das Grundstück der Familie Michels hierfür benutzt werden kann. Das Grundstück wird kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern der Carport anschließend vom DRK wieder entfernt und das Grundstück in den alten Zustand zurückversetzt wird.

8.7

Die Veranstalter des Kunsttreffens in Walsdorf haben bei der Gemeinde einen Zuschuss für die Veranstaltung erbeten. Der Vorsitzende hat einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro als Kulturbeitrag zugesagt.

8.8

Die Bewerbungsfrist für „Wohnpunkt RLP“ läuft im Juni 2023 aus. Die Ortsgemeinde Walsdorf wird sich zeitnah bewerben.

8.9

Landrätin Julia Giesecking besucht am 22.06.2023 die Ortsgemeinde Walsdorf. Ab 16.00 Uhr haben Einwohner die Möglichkeit, die Landrätin im Gemeindehaus kennen zu lernen und Fragen zu stellen.

8.10

Von den Ortsgemeinden Dreis-Brück und Oberehe-Stroheich ist eine Banneraktion „PRO A1“ geplant. Ortsbürgermeister Well wurde angefragt, ob seitens der Ortsgemeinde Walsdorf Interesse an einer Beteiligung an dieser Aktion besteht. Für jede Ortsgemeinde sind Kosten in Höhe von ca. 300 Euro zu erwarten. Er hat eine Beteiligung zugesagt.

8.11

In der letzten Zeit wurde festgestellt, dass im Container für Plastikmüll vermehrt Hausmüll und Reste von Bauschutt entsorgt wurden. Auf die Gemeinde kommen für die Entsorgung des gemischten Mülls Kosten in Höhe von 1.000 Euro je Container zu. Als „erzieherische Maßnahme“ soll der Container entfernt werden und die Besucher des Friedhofs aufgefordert werden, „ihren“ Müll zu Hause zu entsorgen. Hierauf wird im Mitteilungsblatt hingewiesen.

8.12

Auf dem Friedhof werden entlang der Wege Tulpen- und Narzissenzwiebeln gepflanzt, damit diese im kommenden Frühjahr blühen.

8.13

Beim nächsten Seniorenkaffee wird ein Infobrief bezüglich der eventuellen Einführung eines Einkaufsbusses verteilt werden, außerdem soll im Mitteilungsblatt darüber informiert werden.

8.14

Der Vorsitzende bittet um Vorschläge für den nächsten Seniorenausflug. Aus dem Rat werden die Brohltalbahn bei Brohl am Rhein und ein Besuch von Vianden und Umgebung vorgeschlagen.

TOP 9: Anfragen, Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

.....
Horst Well
(Vorsitzender)

.....
Maria Hohn
(Protokollführerin)

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Walsdorf für die Jahresrechnung 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 25.04.2023 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt, der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Verwaltungsmitarbeiter Uwe Hochmann anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen lagen in Verantwortung von Herrn Horst Well als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Walsdorf und von Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Insbesondere wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss folgendes geprüft:

- das Ergebnis des Jahres 2021 in der Ergebnis- und Finanzrechnung und Überträge der maßgeblichen Werte der Bilanz des Jahres 2020 in das Jahr 2021
- die Entwicklung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde
- die Entwicklung des Eigenkapitals
- Haushaltsausgleich

Weiterhin wurden folgende Sachverhalte überprüft:

- Gremien KST 1114
- Personal KST 112
- Wahlen KST 1212
- Heimat- und sonstige Kulturpflege KST 281
- Kapelle Zilsdorf KST 2810381600
- Jagdgenossenschaft Walsdorf KST 5552380000
- Gemeindescheune „Auf der Steip“ Zilsdorf KST 1141381600
- Liegenschaften KST 1142
- Bauhof KST 1143
- Jugendraum Walsdorf KST 3661380600
- Kinderspielplätze KST 3662
- Sportplatz Walsdorf KST 4241380001
- Sportplatzgebäude Walsdorf KST 4241380600
- Straßenbeleuchtung KST 5410000001

- Öffentliches Grün KST 551
 - Gemeindehaus Walsdorf KST 5731380600
 - Gemeindehaus Zilsdorf KST 5731381600
 - Steinbruch „Goßberg“ KST 5732380000
 - Kostenbeteiligung KiTa „Kunterbunt“ Hillesheim KST 3652000004
 - Kostenbeteiligung „Integrative“ KiTa Hillesheim KST 3652000005
 - Steuer, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen KST 611000000
 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft KST 612000000
- Thematisiert und erläutert wurde im vorgenannten Zusammenhang:
- der Jahresüberschuss des Gesamtergebnishaushalts und die Wirkung auf das Eigenkapital,
 - die Höhe der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde sowie die Auswirkungen auf künftige Investitionsmaßnahmen

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrundeliegenden Annahmen sind angegeben.

Vor Abgabe dieses Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat soll dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben werden.

Da keine Einwendungen gemacht wurden, verzichtet Ortsbürgermeister Horst Well auf eine Stellungnahme.

Walsdorf, den 25.04.2023

Tino Fiedler
-Vorsitzender RPA OG Walsdorf

Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf	
Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
<p>Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Anregungen geäußert:</p>	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Daun, E-Mail vom 30.01.2023.</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Email vom 02.02.2023.</p> <p>SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, E-Mai vom 01.02.2023</p> <p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Bitburg, E-Mail vom 09.02.2023.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, E-Mail vom 13.02.2023.</p> <p>Handwerkskammer Trier, E-Mail vom 17.02.2023.</p> <p>Forstamt Hillesheim, E-Mail vom 28.02.2023.</p> <p>Industrie- und Handelskammer Trier, E-Mail vom 28.02.2023.</p> <p>Deutscher Wetterdienst, Hamburg, E-Mail vom 01.03.2023</p> <p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, E-Mail vom 03.03.2023.</p> <p>Verbandsgemeindewerke Gerolstein, E-Mail vom 06.03.2023.</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-Mail vom 06.03.2023.</p> <p>Landesbetreib Mobilität, Gerolstein, E-Mail vom 06.03.2023.</p> <p>Kreisverwaltung Vulkaneifel – Bauen, Schulen ÖPNV-, Daun, E-Mail vom 04.04.2023.</p>
<p>Folgende Stellungnahmen sollten zur Kenntnis genommen werden: Es sind keine Beschlüsse zu fassen.</p>	
<p>1 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie, Koblenz; E-Mail vom 31.01.2023</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege be-</p>	

**Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB
zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf**

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
<p>stehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurden im Verfahren beteiligt (siehe folgende Stellungnahme). Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>2 GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, E-Mail vom 06.03.2023</p> <p>in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>3 Westnetz GmbH, Faid, E-Mail vom 01.02.2023</p> <p>nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die 2.Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung bestehen.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des geplanten Bauhofs verlaufen bislang keine Leitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB
zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf**

Sachverhalt		Kommentierung / Beschlussvorschlag
	sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. (Der erwähnte Planausschnitt wird nicht mit abgedruckt)	
4	<p>Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail vom 07.02.2023</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
5	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, Schreiben vom 08.02.2023</p> <p>die Ortsgemeinde Walsdorf plant die Einrichtung eines zentralen Bauhofs, auf dem Baumaterial und -maschinen der Ortsgemeinde gelagert, abgestellt und gewartet werden können. Darüber hinaus soll dort auch Büro-, Umkleide- und Sozialräume für den . Gemeindearbeiter vorgehalten werden. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des vorgesehenen Wasserschutzgebietes, WSG 400, Hillesheimer Kalkmulde, betroffen ist die Schutzzone III B (weitere Schutzzone). Es handelt sich hier um ein bedeutendes Trinkwasserschutzgebiet. Die vorherrschenden devonischen Kalksteine weisen teilweise starke Zerrüttungen und hohe Durchlässigkeiten auf, insofern ist die Schutzfunktion der Deckschichten nur gering und eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen jedweder Art liegt vor. Ein grundsätzliches Bauverbot oder dieses Vorhaben in Frage stellende Beschränkungen ergeben sich hieraus jedoch nicht. Um den Belangen des zukünftigen WSG 400 und dem vorsorgenden Grundwasserschutz Rechnung zu tragen, ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eingriffe in den Untergrund sind auf das absolut erforderliche Mindest- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Eingriffe in den Untergrund werden minimiert. Kellergebäude sollen nicht</p>

**Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB
zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf**

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
<p>maß zu beschränken. Nach Möglichkeit ist kein Kellergebäude zu errichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Ordnungsgemäße (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigung ist vorzusehen und das ATV-Regelwerk A 142 ist beachten (Dichtigkeit der Leitungen). – Niederschlagswasser der Dachflächen (keine Zink-, Blei-, oder Kupfer-eindeckung) kann über die belebte Bodenzone mittels flachen Mulden versickert werden. Die Mulden sollten dabei mit mind. 30 cm Mutterboden abgedeckt und mit einer dauerhaft dichten Grasnarbe versehen werden. – Die Hof- u. Abstellflächen des Bauhofes sind flüssigkeitsdicht auszubilden, ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (Wartungsarbeiten: Öle, Treibstoff) in den Untergrund oder die Verlagerung in Gewässer ist zu vermeiden. – Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist vorzusehen. – Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. Bsp. für die Beheizung/Warmwasserbereitung) hat nach den Bestimmungen der AwSV (Errichtung und Kontrolle durch Fachbetrieb, wiederkehrende Prüfungen der Heizölverbraucheranlage, Prüfpflicht etc.) zu erfolgen. Die Luft-Wärme Pumpe ist der Heizölanlage vorzuziehen. – Erdwärmesondenanlagen (EWSA) sind im vorgesehenen Wasserschutzgebiet WSG 400 nicht zugelassen. <p>Bodenschutz / Altlasten</p> <p>Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasser- 	<p>errichtet werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers ist vorgesehen.</p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers in flachen Erdmulden ist vorgesehen. Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Diesbezüglich wurde bereits eine textliche Festsetzung in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Anschluss soll erfolgen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Altlasten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beim Auftreten geruchlicher oder visueller Auffälligkeiten im Zuge der Baumaßnahmen wird die Regionalstelle Trier informiert.</p>

**Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB
zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf**

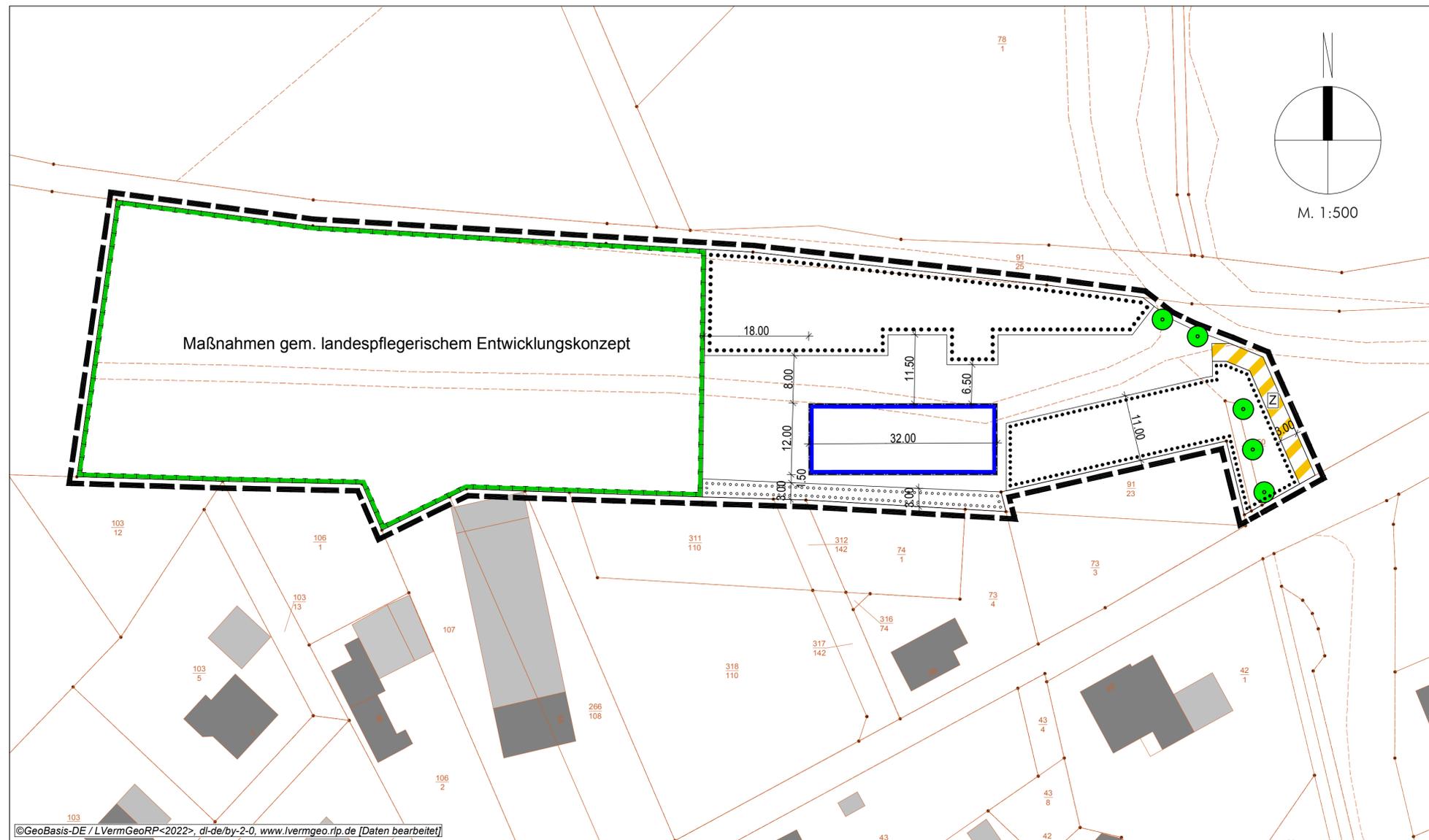
Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
<p>wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.</p> <p>Oberflächengewässer Im Osten quert der Walsdorferbach das Plangebiet: Bei Maßnahmen im 10 m Gewässerbereich sind die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 LWG zu beachten. Für die Baumpflanzungen in Gewässernähe sind gewässerträgliche Baumarten (z.B. Erlen, Eschen etc.) zu wählen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagen im 10 m Uferbereich des Bachs sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>6 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, E-Mail vom 06.03.2023</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung der Abrundungssatzung "Bauhof" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Hillesheim" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich ca. 640 m südlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Lavasandgewinnungsbetrieb "Walsdorf 2" befindet. Der Betreiber ist die Firma Lava Stolz GmbH, Auf der Grauley in 54576 Hillesheim. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundbera-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Vorhaben ist für den Betrieb der Lavagrube unerheblich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB
zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
<p>ters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund — allgemein:</p> <p>Im Planungsgelände stehen nach unseren geologischen Informationen Schluffsteine und z.T. Mergelkalke und Kalke des Mitteldevons oberflächennah an. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Bauvorhaben werden demzufolge dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgbrlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html).</p> <p>Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Verkarstungsbedingte Geländesenkungen oder Erdfälle sind im Raum Walsdorf bisher nicht bekannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich</p>

**Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB
zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf**

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Anregungen aus der Offenlegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB	
7	<p>Eifelverein, Düren, E-Mail vom 08.02.2022</p> <p>nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. In der Ergänzungssatzung der OG Walsdorf- erstellt durch das Planungsbüro LOP vom Oktober 2022 ist die aktuelle Situation der Brachfläche gut beschrieben. Aufgrund der Baumaßnahme werden Eingriffe nach § 44 BNatSchG erforderlich sein. Die in diesem Bereich vorkommenden Arten sind auf den Seiten 14- 23 aufgeführt. Sollten die Maßnahmen wie beschrieben schonend und nicht motorbetrieben durchgeführt werden, um evtl. vorhandene Habitats insb. der Haselmaus nicht zu gefährden, sollte in Verbindung mit Ausgleichspflanzungen und Anlegung von Stein- und Totholzhaufen eine Aufwertung der Fläche gegeben sein. Bei den zu fallenden Bäumen erscheint es gewinnbringend, wenn einige Torso der Bäume als Habitatbäume erhalten bleiben. Darüber hinaus erscheint es effektiver keine kostspielige Ballenware 16/18 zu pflanzen, sondern stattdessen kostengünstige Forstware zu wählen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass keine Bäume im Bereich gepflanzt werden die den Verkehrsraum betreffen. Somit kann viel Geld und Arbeitszeit für die zukünftige Baumpflege eingespart werden.</p> <p>Es werden ansonsten keine Einwände oder Ergänzungen vorgetragen und das Bestreben der Ortsgemeinde Walsdorf- VG Gerolstein befürwortet.</p> <p>(Dem Schreiben war ein Luftbild des Plangebiets beigelegt, welches hier nicht abgedruckt ist.)</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baumstandorte sind im Plan festgesetzt. Von den festgesetzten Standorten kann in jeder Richtung um bis zu 3 m abgewichen werden. Somit lassen sich Beeinträchtigungen des Verkehrsraums vermeiden. Die Pflanzung von „teuren“ Bäumen mit dem Stammumfang von 16-18 cm ist aus Gründen des landespflegerischen Ausgleichs, welcher zwingend nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz zu ermitteln ist, erforderlich. Der Preis pro Baum liegt bei ca. 300 bis 400 EUR. Im Verhältnis zu den übrigen Investitionen sind die Kosten insgesamt als gering anzusehen.</p> <p>Forstpflanzen sind wesentlich kleiner und verursachen im Regelfall einen wesentlich höheren Pflegeaufwand. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer können diese für den landespflegerischen Ausgleich nicht herangezogen werden.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2022>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

1. Änderungsbeschluss **2. Beteiligungsverfahren** **3. Abwägung** **4. Satzungsbeschluss** **5. Ausfertigung** **6. Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Walsdorf-Zilsdorf hat am 10.12.2021 gem. § 2 (1) i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Walsdorf beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 21.01.2022 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Satzung wurde am 08.12.2022 beschlossen

Der Satzungsentwurf einschließlich der Textfestsetzungen wurde mit der Begründung gemäß §13(2) Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2023 bis 06.03.2023 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt und im Geoportal Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.01.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.01.2023 gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB beteiligt.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (1) BauGB erfolgte in der Sitzung des Rates vom

Walsdorf, den

.....
Horst Well, (Ortsbürgermeister)

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser satzung mit dem Willen des Gemeinderats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

Walsdorf, den

.....
Horst Well, (Ortsbürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 10 (3) BauGB am In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Walsdorf, den

.....
Horst Well, (Ortsbürgermeister)

- 1. Textliche Festsetzungen**
 - 1.1 Überbaubare Grundstücksfläche**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
 - Innerhalb der Baugrenzen darf eine Lagerhalle mit einer Grundfläche von max. 300 m² errichtet werden.
 - Lagerplätze gem. § 8 (2) BauNVO sowie ein bis max. 50 m² großer, wasserundurchlässig befestigter Waschplatz einschl. der erforderlichen Leichtflüssigkeitsabscheider sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 1.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Hallenvorflächen, Lagerplätze etc. sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Hierzu können Dränasphalt, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengitterpflaster, Breifugenpflaster, Schotterrasen, Kies wassergebundene Decken o. ä. verwendet werden.
 - Erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Schutz möglicher Vogelbrut in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
 - 1.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Innerhalb der Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 1,5 lfd. m ein heimischer Wildstrauch zu pflanzen.
 - An den im Plan festgesetzten Stellen ist jeweils ein heimischer Laubbaum als Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen bis zu 3 m in jeder Richtung sind möglich.
 - 1.4 Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhalt**
 - Abgängige Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Die mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzten Vegetationsbereiche sind zu erhalten.

- 2. Hinweise zu den textlichen Festsetzungen**
 - Das auf wasserundurchlässig befestigten- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in flachen Erdmulden oder Teichen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Das Fassungsvermögen muss mind. 50 l pro m² befestigter Fläche betragen.
 - Die landespflegerischen Maßnahmen im westlichen Plangebietsteil sind gemäß dem Kapitel 3.6.5 der Begründung „Landespflegerisches Maßnahmenkonzept“ durchzuführen.
 - Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff BNatSchG sind in jedem Fall zu beachten. Sie umfassen den Schutz der Individuen der besonders geschützten Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen (z.B. Gelege), außerdem den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester und Schlafplätze) und verbieten die erhebliche Störung der Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Legende

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche, Zweckbestimmung "Zufahrt"

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

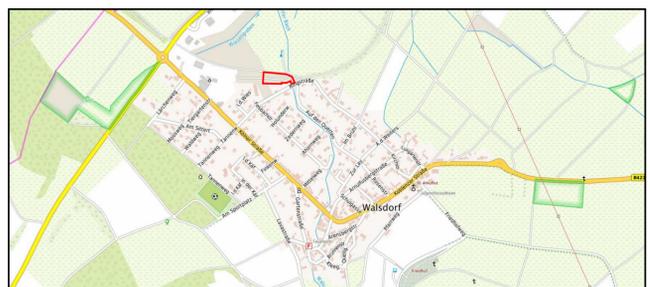
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen: Bäume

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



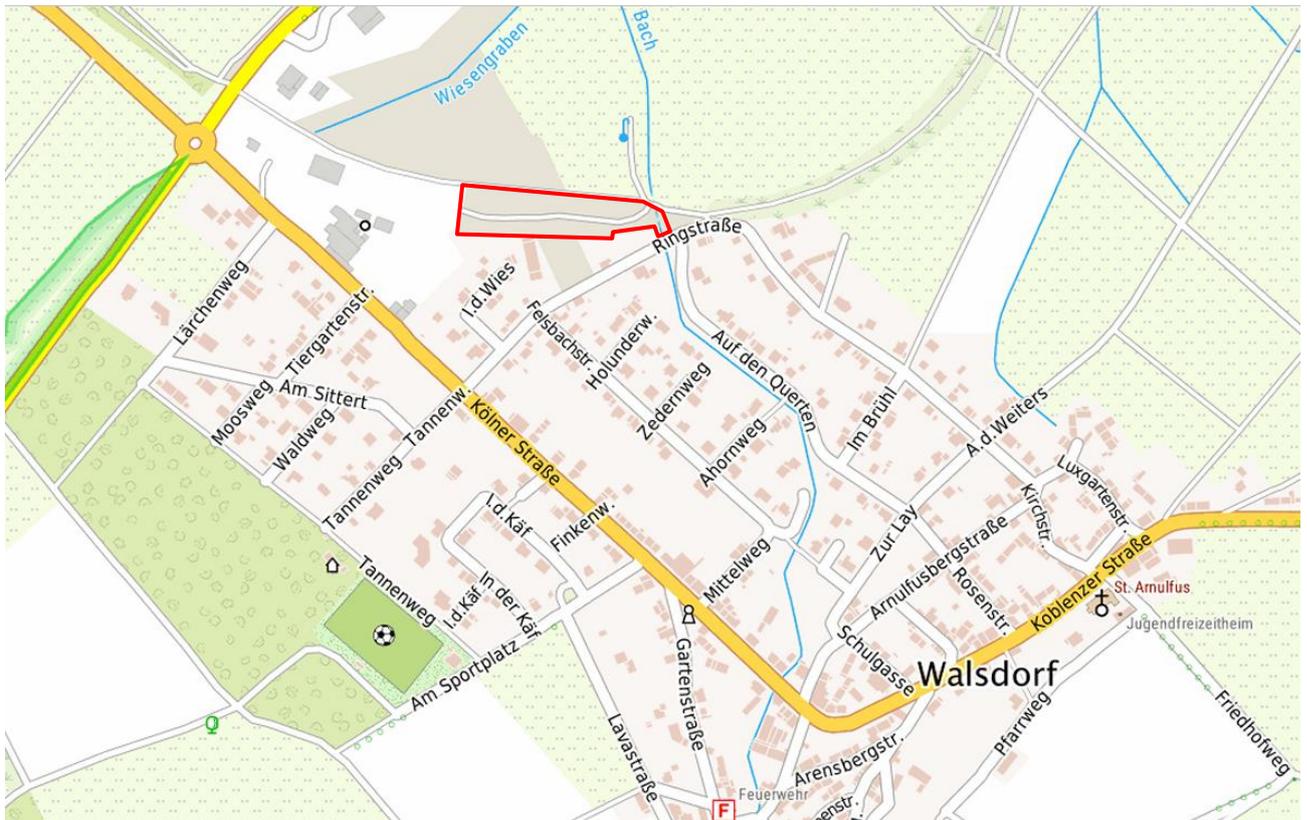
LOP Landschafts-Objekt-Planung

Im Fall 13 56841 Traben - Trarbach
Tel.: 06541 / 81 33 33 Fax: 06541 / 81 33 34
E - Mail: Mail @ l-o-p . net

Projekt:	Ortsgemeinde Walsdorf-Zilsdorf, OT Walsdorf Ergänzungssatzung "Bauhof"
Plan:	Ergänzungssatzung
Stand:	Satzungsexemplar / April 2023
gez./gepr.	F. Assion

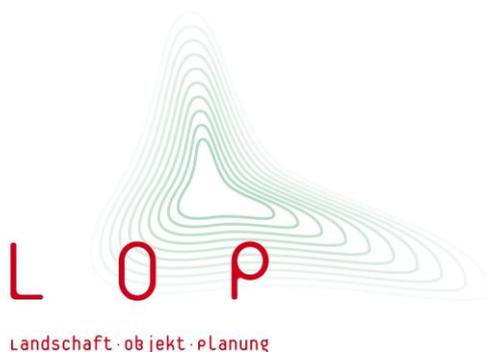
Ortsgemeinde Walsdorf
Verbandsgemeinde Gerolstein

Ergänzungssatzung „Bauhof“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3
BauGB im Ortsteil Walsdorf



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

Fassung zur Bekanntmachung gem. § 10(3) BauGB, April 2023



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung

Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach

Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34

E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

1	Textliche Festsetzungen	3
1.1	Überbaubare Grundstücksfläche	3
1.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3
1.3	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	3
1.4	Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhalt	3
2	Hinweise zu den textlichen Festsetzungen	3
3	Begründung.....	4
3.1	Anlass und Ziel der Planung.....	4
3.2	Wahl des Verfahrens	4
3.3	Darstellung im Flächennutzungsplan der Alt-VG Hillesheim.....	5
3.4	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	5
3.5	Städtebauliche Planungskonzeption	5
3.6	Umweltaspekte	7
3.6.1	Bestandsbeschreibung	7
3.6.2	Bewertung der Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes :	9
3.6.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	11
3.6.4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	13
3.6.5	Landespflegerisches Maßnahmenkonzept	27

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Überbaubare Grundstücksfläche

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- Innerhalb der Baugrenzen darf eine Lagerhalle mit einer Grundfläche von max. 300 m² errichtet werden.
- Lagerplätze gem. § 8 (2) BauNVO sowie ein bis max. 50 m² großer, wasserundurchlässig befestigter Waschplatz einschl. der erforderlichen Leichtflüssigkeitsabscheider sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Hallenvorflächen, Lagerplätze etc. sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Hierzu können Dränasphalt, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengitterpflaster, Breitfugenpflaster, Schotterrasen, Kies wassergebundene Decken o. ä. verwendet werden.
- Erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Schutz möglicher Vogelbrut in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

1.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Innerhalb der Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 1,5 lfd. m ein heimischer Wildstrauch zu pflanzen.
- An den im Plan festgesetzten Stellen ist jeweils ein heimischer Laubbaum als Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen bis zu 3 m in jeder Richtung sind möglich.

1.4 Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhalt

- Abgängige Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Die mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzten Vegetationsbereiche sind zu erhalten.

2 Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

- Das auf wasserundurchlässig befestigten- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in flachen Erdmulden oder Teichen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Das Fassungsvermögen muss mind. 50 l pro m² befestigter Fläche betragen.
- Die landespflegerischen Maßnahmen im westlichen Plangebietsteil sind gemäß dem Kapitel 3.6.5 der Begründung „Landespflegerisches Maßnahmenkonzept“ durchzuführen.
- Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff BNatSchG sind in jedem Fall zu beachten. Sie umfassen den Schutz der Individuen der besonders geschützten Ar-

ten einschließlich ihrer Entwicklungsformen (z.B. Gelege), außerdem den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester und Schlafplätze) und verbieten die erhebliche Störung der Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

3 Begründung

3.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Walsdorf plant im Ortsteil Walsdorf die Einrichtung eines zentralen Bauhofs, auf dem Baumaterial und -maschinen der Ortsgemeinde gelagert, abgestellt und gewartet werden können. Darüber hinaus soll dort auch Büro-, Umkleide- und Sozialräume für den Gemeindegewerkschafter vorgehalten werden. Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin des Flurstücks 91/30, Flur 23, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll.

Bisher sind die genannten Einrichtungen auf mehrere Bereiche im Gemeindegebiet verteilt. Anderweitige, baureife Flächen, welche für das Vorhaben geeignet wären, stehen nicht zur Verfügung.

Das Bauland für einen Baubetriebshof soll durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mobilisiert werden. Dies soll in Form einer Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 3 (sog. Ergänzungssatzung) geschehen. Die Einbeziehung in die Ortsteile bedeutet, dass sich die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nach dem „Einfügen“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB bemisst. Durch die angrenzenden Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind hinreichende Prägungsmerkmale bezgl. der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise vorhanden, so dass die erforderlichen Zulässigkeitskriterien für die Bebaubarkeit der Flächen hergeleitet werden können.

In der Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Des Weiteren ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist möglich, da sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine UVP-pflichtigen Vorhaben verwirklicht werden sollen und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebiete bestehen.

3.2 Wahl des Verfahrens

Die Bauleitplanung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 erfolgen. Der in einem Gebiet nach § 34 sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die Planung nicht wesentlich verändert.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 soll jedoch abgesehen werden.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

3.3 Darstellung im Flächennutzungsplan der Alt-VG Hillesheim

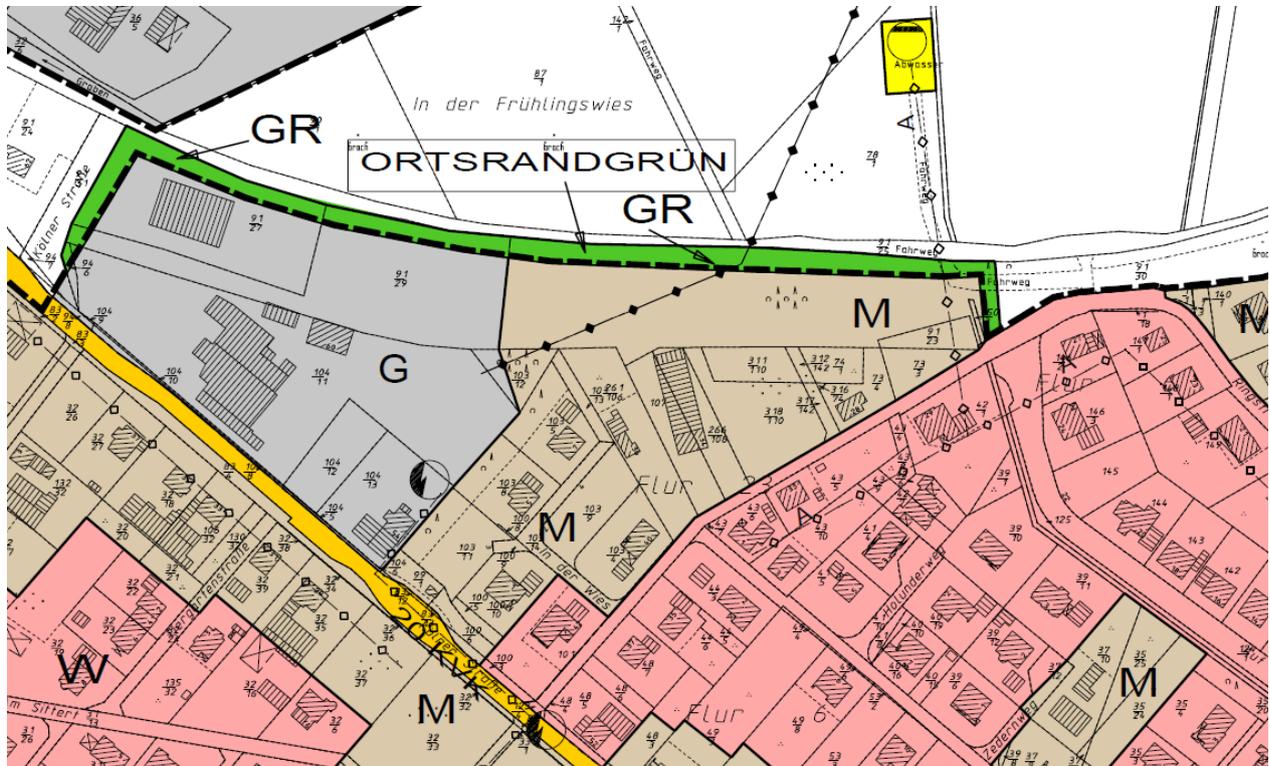


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Alt-VG Hillesheim ist der Bereich als Mischbaufläche (M) dargestellt. Die Ortsrandeingrünung ist bereits vorhanden und bleibt bei der Umsetzung des Vorhabens erhalten. Somit kann das Vorhaben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Zurzeit wird der Flächennutzungsplan der VG Gerolstein neu aufgestellt.

3.4 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Der Geltungsbereich der Planung umschließt lediglich Teile des Flurstücks 91/30. Zugleich wird damit die bestehende Abrundungssatzung des Ortsteils Walsdorf aus dem Jahr 1999 im nördlichen Bereich ergänzt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Gleisabschnitt der ehemaligen Bahnlinie Dümpelfeld-Lissendorf. Seit der Stilllegung der Bahnstrecke im Jahr 1973 und dem Rückbau der Gleisanlagen liegt das Gelände brach. Seitdem haben sich dort Gehölze und Gebüsch entwickelt, die von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt werden.

3.5 Städtebauliche Planungskonzeption

Die Satzung sieht eine neue Wegeerschließung des Geländes von der Ringstraße vor, damit die Gemeindefahrzeuge nicht über den Ahr-Radweg fahren müssen. Westlich der Zufahrt liegt ein Freibereich mit Schotterdecke, der zum Aufschichten und Abbrennen des jährlichen Martinsfeu-

ers dient. Nach Aussage des Ortsbürgermeisters soll dieser Bereich unverändert erhalten bleiben. Weiter westlich schließt sich ein teilweise verbuschtes Gelände an, in dem die Lagerhalle, ein Waschplatz zur Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie verschiedene Boxen zur Lagerung von Schüttgütern angeordnet werden können.

Geplant ist die Errichtung einer Halle in Fertigbauweise mit einer Grundfläche von 300 m². Die Hallentore sollen an der Nordseite angeordnet werden um Lärmeinwirkungen auf den südlich des Plangebiets angrenzenden Siedlungsbereich möglichst gering zu halten.

Neben Abstellflächen für Maschinen und Arbeitsgerät soll die Halle einen Container enthalten, in dem ein Büro-, ein Pausenraum, eine Toilette sowie Umkleidemöglichkeiten für den Gemeindegearbeiter vorgehalten werden.

Zur Eingrünung der Halle in südlicher Richtung wird die Anlage einer Strauchhecke festgesetzt.

Strom- und Wasseranschluss sollen in der neuen Zuwegung von der Ringstraße her in das Plangebiet geführt werden.

Das Abwasser kann an den Sammler angeschlossen werden, welcher zur ca. 65 m nördlich des Plangebiets gelegenen Abwasserpumpstation führt. Von dort aus gelangt das Abwasser in die Kläranlage Kerpen.



Abbildung 1: Planzeichnung der Satzung im Luftbild [Quelle: LANIS]

Die städtebaulichen Kenndaten für das Plangebiet sind nachfolgend dargestellt:

Größe des Geltungsbereichs	7.880 m²
Überbaubare Flächen	350 m ²
Lagerflächen, wasserdurchlässige Befestigung	1.206 m ²
Verkehrsfl., Zweckbestimmung Zufahrt	87 m ²
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,	4.532 m ²
Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen	153 m ²
Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen	1.552 m ²

3.6 Umweltaspekte

3.6.1 Bestandsbeschreibung



Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen + Legende

Biototypen

BB3	Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte
BD1	Wallhecke
BF3	Einzelbaum
EA1	Fettwiese, Flachlandausb.(Glatthaferwiese)
FM0	Bach
HM4a	Trittrassen
HT2	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (Schotter)
KA1	Ruderaler feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur
VB2	Feldweg, unbefestigt
WB7	Gartenabfälle, Grünschnitt
WB8	Bauschutt

Zusatzmerkmale

hj	starke Verbuschung
ta2	geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm)
tb3	Markanter Einzelbaum (über 80 cm BHD)
tb5	kranker Baum
wf4	naturfern

Arten

le	Esche
lm1	Zitterpappel
lt	Spitzahorn

Bei dem Bereich handelt es sich um seit längerer Zeit brachliegendes Bahngelände, welches zu großen Teilen verbuscht ist. Entlang des nördlichen Rands hat sich ein durchgehender Gebüschriegel aus Weißdorn, Hasel, Holunder, Schlehe, Brombeere, Grau- und Salweide entwickelt; z. T. sind auch Besenginster, Hundsrose und Eschenjungwuchs anzutreffen. Auch entlang des Südrands sind abschnittsweise Gebüsche vorhanden.

Entlang des nördlich des Gebiets vorbeiführenden, überregionalen Radwegs liegt ein Erdwall mit einer Baumhecke aus Zitterpappeln und Eschen. Im Unterwuchs finden sich teilweise frische bis feuchte Hochstaudenfluren aus Brennessel, Mädesüß, Kletten-Labkraut, Knoblauchsrauke, Gewöhnlicher Goldrute, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesenkerbel, Himbeere und Kratzbeere.

In unregelmäßigen Abständen werden Teile der verbuschenden Gleisbereiche frei gestellt, so dass unterschiedliche Sukzessionsstadien zur Ausbildung kamen.

Am östlichen Zugang des Geländes befindet sich ein nur spärlich von Ruderal- bzw. Trittvegetation bewachsener Bereich, der als Lagerplatz und für das Abbrennen des Martinsfeuers dient. In der Vegetation wurden Gemeiner Löwenzahn, Aufrechte Trespe, Rainfarn, Einjähriges Rispen gras, Spitzwegerich, Wiesen-Schwingel, Schweden-Klee, Wolliges Honiggras, Gewöhnliche

Schafgarbe, Jakobs-Greiskraut, Knäuelgras und Schmalblättriges Weidenröschen aufgenommen.

In den sich östlich anschließenden, weitestgehend offenen Flächen ist an schütterten Stellen noch der im Untergrund anstehende Gleisschotter erkennbar. Hier wurden, auch im Saumbereich zu Gebüsch, Pflanzenarten wie Gemeiner Hornklee, Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Rispengras, Kriechendes Fingerkraut, Weiche Trespe, Spitzwegerich, Zaunwicke, Glattes Habichtskraut (cf.), Weißes Labkraut, Rainfarn, Weiches Honiggras, Wiesen-Klee, Gänseblümchen und Gamander-Ehrenpreis festgestellt.

An Vogelarten wurden in den Gebüsch Fitis, Zilpzalp, Kohlmeise, Amsel, Garten- und Mönchsgrasmücke gehört. Darüber hinaus ist das Gebiet ein geeigneter Lebensraum für verschiedene Falter- und Grashüpfer-Arten.



Foto 1 Zugangsbereich des Plangebiets (Blickrichtung West, rechts der Radweg)



Foto 2 Steinhaufen als Strukturelement



Foto 3: Stärker verbuschter Bereich westlich des Martinsfeuer-Platzes (Blickrichtung West)



Foto 4: Stärker verbuschter Bereich westlich des Martinsfeuer-Platzes (Blickrichtung Ost)



Foto 5: Östlicher, offenerer Teil des Plangebiets



Foto 6: vor längerer Zeit abgelagerter Asphaltaufbruch

3.6.2 Bewertung der Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes :

Anhand der folgenden Matrixtabelle wird die vorhabenbezogene Wirkungsintensität für jedes Schutzgut wie folgt eingestuft [Quelle: Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz]

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	--	--	eB
2 Gering	--	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS

- : keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. kein Eingriff
- eB : erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS : erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter und ihrer Funktionen („Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen“) erfolgt entsprechend der Kriterien und des Bewertungsrahmens in der folgenden Tabelle in den Wertstufen von 1 bis 6:

Schutzgut	Funktionen	Erfassungskriterien	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
Landschaftsbild	Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	offenlandbetonte Mosaiklandschaft in Ortsrandlage mit ruhigem Relief, überwiegend mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung	Mittel bis Hoch (3-4): Strukturreiche Mittelgebirgslandschaft mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze	gering (I)	eB
Erholung	Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft	Lage in einem Landschaftsschutzgebiet Gute Ausstattung mit Elemente von hoher Wahrnehmungsqualität (Kapellen, Aussichtspunkte, Gehölzinseln), gute Erreichbarkeit durch Wege, Plangebiet für Erholungs- und Freizeitnutzungen ungeeignet.	Mittel bis Hoch (3-4) Landschaftsausschnitt mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind	gering (I)	eB

Schutzgut	Funktionen	Erfassungskriterien	Wertstufe	Intensität vorhandenbezog. Wirkungen	Erwartete Be- einträchtigungen
Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Lage in einem schwachen Kaltluftsammlgebiet, relativ kleines Einzugsgebiet, schwache Kaltluftzeugung und -abfluss	Gering (2) wenig leistungsfähige Kalt- oder Frischluftzeugungs- fläche mit Wirkungen für den Siedlungsraum	gering (I)	--
	Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasenken / - speicher	anthropogen überformter Boden, geringe organische Substanz	Gering (2)	gering (I)	--
Wasser	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer ergeben	Im Plangebiet verläuft ein naturfern ausgebauter Bach.en	Gering (2)	gering (I)	--
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben	Art und Mächtigkeit des Grundwasserleiters (Ergiebigkeit), - Grundwasserqualität, - Grundwasserflurabstand, - Art und Mächtigkeit der Deckschichten u. a.	Grundwasserlandschaft Devonische Kalksteine, mittlere Grundwasserneubildung, ungünstige Schutz- wirkung der grundwasser- überdeckenden Schichten; Lage in der Zone IIIb eine Wasserschutzgebiets- Entwurfs	mittel (II)	eBS
	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Betroffenheit von Fließgewässern, Auenbereichen bzw. Überschwemmungsbereichen und Rückhalteflächen	Geringes Risiko zur Entstehung von Sturzfluten. Lage außerhalb von Überschwemmungsbereich	gering (I)	--
Boden	Natürliche Bodenfunktionen, Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser	Stark veränderter Boden im Bereich von ehemaligen Gleisbereichen; eingeschränkte Bodenfunktionen. Auffüllungen, Verdichtungen, Ablagerungen; geringes Ertragspotenzial	Gering (2) Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden	hoch (III)	eB
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	keine schutzwürdigen, gefährdeten Bodentypen und Bodenformen keine Böden oder Geotope mit wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung	gering (2) Ausprägungen von Böden und Geotopen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschicht- licher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung	gering (I)	eB
Pflanzen	Vielfalt von Pflanzenarten	Brachliegende Flächen, Mosaik von verbuschten, initialverbuschten und offenen Flächen; unterschiedliche Ablagerungen , struktureiches Areal, nicht biotopkartiert.	Mittel (3) Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Pflanzenarten mit spezifischen Standort- ansprüchen	hoch (III)	eBS
Tiere	Vielfalt von Tierarten	Fläche mit hoher Biotopvielfalt, fehlender Nutzungsintensität und geringer Störintensität mit Funktionen als Rückzugsraum für Arten der Kulturlflächen. Mittleres Potenzial für Rote-Liste- und streng geschützten Arten	Mittel (3) Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraum- ansprüchen.	mittel (II)	eB

3.6.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung

Im Folgenden wird eine Bilanzierung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Stand Juni 2021“ durchgeführt:

Tabelle 1: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen für das Schutzgut Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe (S. 11)	Intensität vorhabenbezogener Wirkungen (S. 14)	Erwartete Beeinträchtigung
BB3	stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)	12	Mittel	hoch	eBS
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte	13	Hoch	hoch	eBS
BD1	Wallhecke- mit Überhältern mittlerer Ausprägung	17	Sehr hoch	gering	eBS
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung- mäßig artenreich	15	Sehr hoch	hoch	eBS
FM0	Bach- anthropogen sehr stark verändert	7	Gering	gering	- -
HM4a	Trittvegetation	5	Gering	hoch	eB
HT2	Lagerplatz / Weg, geschottert	3	Sehr gering	hoch	eB
KA1	Saum, Hochstaudenflur, z. T. feucht, mäßig artenreich	12	Mittel	gering	- -
WB7	Grünschnitt	0	Sehr gering	hoch	eB
WB8	Bauschutt, Asphaltaufruch	0	Sehr gering	gering	- -

eB= erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung; keine weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich;

eBS= erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich.

Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste in Anlage 7.1 bestimmt und voneinander subtrahiert.

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BB3	stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)	12	958	11.496
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte	13	3.742	48.646
BD1	Wallhecke- mit Überhältern mittlerer Ausprägung	17	902	15.334
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung- mäßig artenreich	15	1.376	20.640
FM0	Bach- anthropogen sehr stark verändert	7	30	210
HM4a	Trittvegetation	5	235	1.175
HT2	Lagerplatz / Weg, geschottert	3	153	459
KA1	Saum, Hochstaudenflur, z. T. feucht, mäßig artenreich	12	192	2.304
WB7	Grünschnitt	0	20	0
WB8	Bauschutt, Asphaltaufruch	0	272	0
Summe Biotopwert vor dem Eingriff			7.880	100.264

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche (m ²)	BW
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte (Erhalt)	13	3.037	39.481
BD1	Wallhecke- mit Überhältern mittlerer Ausprägung (Erhalt)	17	902	15.334
BD2	Strauchhecke, ebenerdig (junge Ausprägung)	11	103	1.133
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung- artenreich (regelmäßige Pflege)	19	1.831	34.789
FM0	Bach- anthropogen sehr stark verändert (Erhalt)	7	30	210
GF1	Vegetationsfreie Schotterfläche	18	71	1.278
HM4a	Trittvegetation (Erhalt)	5	21	105
HN1	Gebäude, Lagerhalle	0	300	0
HT1	Waschplatz, wasserundurchlässig befestigt	0	50	0
HT2	Hofplatz, wasserundurchlässig befestigt (Schotter o.ä.)	3	1.206	3.618
KA1	Saum, Hochstaudenflur, z. T. feucht, mäßig artenreich (Erhalt)	12	192	2.304
VB1	Zufahrt, wasserundurchlässig befestigt	0	87	0
XX	5 Stein- und Totholzhaufen als Insekten- und Reptilienbiotope	17	50	850
Summe Biotopwert nach dem Eingriff			7.880	99.102
Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche (m ²)	BW
BF3	Baumpflanzungen, einheimische Art (5 Stk.) STU 16-18 cm	17	5*15 =75	1.275
Summe Baumpflanzungen				1.275
Summe Biotopwertpunkte nach dem Eingriff				100.377

Die Gegenüberstellung von Ausgangszustand (100.264 WP) und Zielzustand (100.377 WP) zeigt, dass die Eingriffe innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden können. Es entsteht ein geringer, aber vernachlässigbarer Kompensationsüberschuss von 113 Wertpunkten.

Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Die schutzgutbezogene Betrachtung ergab, dass für das Schutzgut „Boden“ ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt. Entsprechend ist § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (LKompV) zu beachten, wonach als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützenden Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage kommt.

3.6.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in

der Datenbank ARTEFAKT für die TK 5706 ‚Hillesheim‘ durchgeführt, in der insgesamt 266 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTEFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich, R= Nutzung als Rastbiotop möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	wärmebegünstigte offene Landhabitats auf sonnenexponiertem Gelände mit hohem Steinanteil oder vegetationsfreie bzw. – arme Rohboden-, Ruderal- und Magerstandorte, die gleichzeitig zahlreiche bodenfeuchte Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher) und Stillgewässer aufweisen: Tongruben, Steinbrüche, Industriebächen. Absetzgewässer für die Larven in unterschiedlichen Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer.	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Sie benötigt vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen. Auf rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
Coronella austriaca	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder Trockenmauern und Totholzhaufen besiedelt werden)	X
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum walddreiche Gebiete im Mittelgebirge bevorzugt. Jagdgebiete in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich regelmäßig unter Straßenlaternen jagend	N
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	typische Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, außerdem in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.	N
Felis silvestris	Wildkatze	scheue, einzeltägerisch lebende Waldkatze; Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.	
Lacerta agilis	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämmen,	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
Lynx lynx	Luchs	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Die Nähe zu Menschen wird toleriert.	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	Kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden mit größeren Beständen des Feld-Thymians. Ebenso kann man die Art an trockenwarmen Hängen und sonnigen Waldrändern antreffen.	
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, Feldhecken oder Gebüsche, ehemalige Kahlschlagflächen mit aufkommendem Jungwuchs. Abwechslungsreiche Bestände von Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) sind für eine Besiedlung entscheidend. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Bevorzugt in alten Eichenbeständen mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	In alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch eher selten in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft; stark an Wald gebundene Art. Als Quartiere dienen Spechthöhlen oder auch Nistkästen.	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Gebäude bewohnende Art, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Bevorzugt als Jagdgebiete geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Jagt außerhalb von Wäldern auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Einzelne Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke)	N
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Quartiere in und an alten Gebäuden (Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen).	N
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Bodenjäger, Jagd in unterwuchsarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und in Ortschaften entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen)	N
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, Wäldern und Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Quartiere in Spalten	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		hinter Verschalungen, Fassadenverkleidungen oder Fensterläden, manchmal auch hinter Baumrinde.	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern außerdem in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Viehställen.	N
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.	N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Besiedelt v. a. naturnahe Feucht- und Auwälder. Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräumen. Die Art nutzt regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen; Wochenstuben in oder an Gebäuden, in Bäumen oder Kästen. Überwinterung in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen, Höhlen.	N
Plecotus austriacus	Graues Langohr	"Dorffledermaus" als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiete sind siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude; ebenso Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder). Große Waldgebiete werden gemieden. Jagd bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen.	N
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Brut bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen.	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks	
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen. Benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen	N
Alauda arvensis	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht	
Alcedo atthis	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brütet v. a. an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstlichen Nisthöhlen. Brutplätze oftmals am Wasser, aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt liegend. Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	
Anas crecca	Krickente	Brut in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernäsungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen	
Anas platyrhynchos	Stockente	Vorkommen auf nahezu allen Gewässern. Nahrungssuche in Ufernähe und auf Wiesen und Feldern	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Lebt in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Bevorzugt offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland.	
Anthus trivialis	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; außerdem in Heide- und Mooregebieten, Streuobstflächen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	X
Asio otus	Waldohreule	Bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wäldern mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Darüber	X

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitate.	
Athene noctua	Steinkauz	Habitatbindung an Offenland mit niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche und höhlenbietenden Altbäumen als Rufwarten und zum Brüten. Bevorzugt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, Viehweiden, Kopfweiden und Trockensteinmauern. Meidet geschlossene Wälder und die Konkurrenz von Waldkäuzen. Neststand in Höhlen alter Bäume wie Weiden und Obstbäume sowie in Nischen und leeren Räumen von Scheunen und Ställen. Brütet auch in Nistkästen.	
Bubo bubo	Uhu	Vorwiegend Felsbrüter in Felswänden, Nischen und Felsbändern; nistet gerne in Steinbrüchen. Jagdrevier abwechslungsreich strukturiert und durchzogen von Hecken, Gewässern und Feldgehölzen sowie offenen Feldflächen	N
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinsen. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Tieflandvogel; brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samentragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	X
Ciconia ciconia	Weißstorch	Lebt in offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Nahrung v. a. Mäuse und Kleinsäuger, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, Fische, Reptilien.	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen; diese können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Nahrungsflüge erfolgen über weite Distanzen (bis zu 5-10 km v. Nistplatz). Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die Wiesenweihe. Die Art bevorzugt röhrichtreiche Feuchtgebiete, Teich- und Seenlandschaften. Brut in großen Schilfbeständen; benötigt Flächen mit niedriger Vegetation zur Nahrungssuche, z.B. Weideflächen. Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen	
Coturnix coturnix	Wachtel	In offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Zugvogel, der in Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Siedelt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen; ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Brutschmarotzer. Nahrung: Überwiegend Insekten, häufig Schmetterlingsraupen sowie Maikäfer. Das Kuckucksweibchen verzehrt außerdem Singvogeleier in größerer Anzahl.	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht.	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtige Habitatbestandteile sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, da die Nahrung v.a. aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern) dienen als Brut- und Schlafbäume	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	Besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen als Singwarten. Charakterart offener Ackerlandschaften. Für den Nestbau werden Bereiche mit dichtem Krautbewuchs benötigt. Im Winter auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Wälder, Waldränder, hohe Gehölzstrukturen oder intensives Grünland und Ackerlandschaften (Maisanbau) werden gemieden.	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, aber auch an großblibellenreichen Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen	N
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut in Bäumen, an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter, der ursprünglich in lichten, altholzreichen Laub-,	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Misch- und, v. a. im nördlichen Verbreitungsgebiet, auch in Nadelwäldern vorkommt. Heute eher in Gartenanlagen, kleineren Waldgebieten, Parks oder auf Friedhöfen. Gerne auch in Nistkästen.	
Galerida cristata	Haubenlerche	Bevorzugt baumarme Trockengebiete. Als ursprünglichen Bewohner der Steppengebiete und Halbwüsten kann man die Art meist in Neubaugebieten, auf asphaltreichen Industriebrachen, an Gleisanlagen und auf sonstigen vegetationsarmen Brach- und Ruderalflächen beobachten. Nest an trockener, durch Steine etc. geschützter Stelle, in selbstgegrabener Mulde.	
Gallinago gallinago	Bekassine	Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Regel nur von Flachwasser durchsetzte oder unmittelbar ans Wasser grenzende, nicht zu dicht geschlossene und nicht zu hohe Pflanzenbestände.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer in uferseitigen Pflanzenbeständen bis hin zu dichtem Ufergebüsch an Seen, Teichen, Tümpeln, Altarmen und Abgrabungsgewässern, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	
Grus grus	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zupausen und Rast im Grünland und auf Äckern, sowie in störungsarmen Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder unzugänglichen Feuchtgebieten in Sumpf- und Mooregebieten.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe) mit Einflugmöglichkeiten; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten über offenen Flächen (insb. Viehweiden), aber auch an Gewässern, windgeschützten Waldrändern, Hecken, Baumreihen	N
Jynx torquilla	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen; kommt nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet	
Lanius collurio	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nahrungssuche in blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland.	X
Lanius excubitor	Raubwürger	Zur Brutzeit in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren, besonders in extensiv genutztem Grünland. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen. Im Winter auch in weitgehend ausgeräumten Landschaften mit Feldmaus-Vorkommen. Einzelne Bäume oder z.B. auch Leitungen sowie Gebüsche müssen aber vorhanden sein.	X
Locustella naevia	Feldschwirl	Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 -	X

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten; in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und v. a. in Flussniederungen. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggen Sümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsendes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte, Kahlschlagflächen oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Regelmäßig in jungen Aufforstungen mit hohem Grasbestand	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Brut in Laubwäldern. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen v. a. in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten; Nahrung besteht v. a. aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die Art jagt auch in der offenen Kulturlandschaft	
Milvus milvus	Rotmilan	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche in Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Habitatbindung an Offenland mit Steinblöcken, Felsschutt oder Geröll und kurzrasiger bis karger Vegetation, wie naturnahe Fels- und Wiesenflächen, Kahlschläge, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Bau- und Industriegelände, Bahntrassen und Lagerplätze. Im Weinanbaugebiet auf Rebflächen mit Trockenmauern und Steinschüttungen	
Pandion haliaetus	Fischadler	Zur Brutzeit an fischreichen Gewässern. Während der Zugzeit meist in größerer Höhe fliegend zu beobachten. Rastet auch an Fischeichen. Nahrung besteht überwiegend aus Fischen	
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	X
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Höhlenbrüter, Neststand überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden	X
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern selten auch am Rand von Feldgehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen benötigt. Nahrung überwiegend aus Grünpflanzenteilen, Wildkrautsämereien und Getreidekörnern, zeitweise auch Insekten und -larven.	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien). Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, sonnenbeschienenen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Lichtungen, Waldwiesen, jungen lückigen Aufforstungen, Waldrändern, Heiden, Magerrasen, Extensivgrünland und Feuchtgebieten mit Amphibien (z. B. Gräben und Tümpel im Wald)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie trockene, aufgelockerte Laub- (insb. Eichen-) und Kiefernwälder, Streuobstwiesen, Auenwälder und Kopfweidenbestände, Kleingärten, Parks mit altem Baumbestand, Friedhöfe im Siedlungsbereich sowie reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
Picus canus	Grauspecht	Besiedelt Auwälder, Laub- und Mischwälder mittlerer Standorte und Streuobstbestände, aber auch in Buchenwäldern, Bruch- und Ufergehölzen, auf Friedhöfen, in Feldgehölzen, Alleen, Gärten und Parks. Benötigt zur Brut Altholzbestände mit Höhlen. Ernährt sich v. a. von Ameisen, im Gegensatz zum Grünspecht eher die waldbewohnenden Arten.	
Picus viridis	Grünspecht	Besiedelt lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Haine und große Gärten mit Baumbestand sowie Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten	X
Riparia riparia	Uferschwalbe	Ursprünglich in Steilwänden und Prallhängen an Flussufern; heute v. a. in Sand- oder Kiesgruben mit senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm. Nahrungserwerb an benachbarten insektenreichen Gewässern, in Wiesen, Weiden und Feldern.	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Bewohner von überwiegend offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, besonders in leichter Hanglage. Auch versumpfte Wiesen und Ödland, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände werden besiedelt	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotop, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen,	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen. Brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Brütet auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Nahrungssuche in teils kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsch und Weinberg-Anlagen	X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Mäusejäger, bevorzugt in offenem strukturreichen Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben oder Wiesen am Waldrand. Sie brütet meist in störungsarmen Gebäuden mit dunklen Räumen wie Dachstühle in Kirchen, Türmen und Scheunen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete	N
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Nahrung hauptsächlich Käfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Würmer und kleine Schnecken sowie zeitweise Sämereien und Grünteile von Wiesenpflanzen	

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Reptilien: Schlingnatter

Säugetiere: Nord-, Breitflügel-, Teich-, Große- und Kleine Bart-, Fransen- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Graues und Braunes Langohr, Haselmaus.

Vögel: Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Baum und Turmfalke, Rauchschnalbe, Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Haus- und Feldsperling, Rebhuhn, Grünspecht, Schwarzkelchen, Turteltaube, Star, Klappergrasmücke und Schleiereule.

Schlingnatter

Meist Mitte/Ende März bis Anfang April verlässt die Schlingnatter das Winterquartier. Im April und vor allem im Mai beginnt die Paarungszeit. In diesem Zeitraum ist sie oft zu beobachten, da sie aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Außentemperaturen ein erhöhtes Sonnenbedürfnis aufweist. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/Ende Mai finden die Paarungen statt. Von Ende Juli bis September setzen die lebend-gebärenden Weibchen ihre Nachkommen ab. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt.

Wichtige Habitatmerkmale sind¹:

- Bevorzugung offener bis halboffener Lebensräume mit mosaikartiger heterogener Vegetationsstruktur und steiniger bis felsiger, schnell austrocknender Standorte (Bahndämme, Steinbrüche, Halbtrockenrasen, Abgrabungen, Schonungen, Kiefernwälder, Waldränder, Wegböschungen, Magerrasen und im Tiefland Moor- und Heidegebiete).
- Mikroklimatisch begünstigte Flächen (Südlagen).
- Wärmespeichernde, nährstoffarme Substrate (offenes Gestein, offener Fels, Rohboden, offene Sandflächen, aber auch dunkle Rohhumusflächen z.B. an Moorrändern).
- Sonnplätze aus Gründen der Thermoregulation in Verzahnung mit halbschattigen Gebüschen bzw. Schattenplätzen.
- Ausreichende Anzahl an Beutetieren wie Kleinsäugetern (Spitzmaus, Wühlmaus u.ä.) sowie Blindschleichen, Wald-Zaun- und Mauereidechsen.
- Sonnige, spaltenreiche Stein- oder Felsstrukturen als Winterquartier.
- Altgrasbestände
- Liegendes Totholz und Baumstubben

Aus der Aufzählung wird erkennbar, dass die Art potenziell im Plangebiet vorkommen kann, andererseits der Lebensraum aufgrund kaum vorkommender Stein- und Felsstrukturen oder Sandflächen nicht optimal geeignet ist. So fallen Eidechsen als wichtige Nahrungsquelle am Standort wahrscheinlich aus.

Es ist davon auszugehen, dass mögliche Winterquartiere (sonnige, spaltenreiche Stein- oder Felsstrukturen) außerhalb des geplanten Baubereichs liegen. Im Baubereich selbst sind solche Strukturen nicht vorhanden. **Verletzungen oder Tötungen** durch Bauarbeiten können daher ver-

¹ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn_stat/102339, aufgerufen am 18.10.2022.

mieden werden, wenn die Freistellung des Baufelds von Vegetation im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahres erfolgt. Die Schlangen verharren dann in ihren Winterquartieren außerhalb des Baufelds.

Erhebliche Störungen während der Aufzucht- und Überwinterungszeiten können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Im westlichen Plangebietsteil werden biotopverbessernde Maßnahmen für Schlingnattern und Eidechsen durchgeführt.

Fledermäuse

Die genannten Fledermausarten nutzen die Gehölzränder mit dem vorgelagerten Grünlandbereichen möglicherweise im Rahmen ihrer Jagdaktivitäten. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitats ist durch die Planungen nicht zu erwarten, zumal die Flächen im westlichen Plangebiet erhalten und ökologisch aufgewertet werden. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. werden nicht überplant. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse ist auszuschließen.

Haselmaus

Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die Gehölzstrukturen entlang des ehemaligen Bahndamms stellen eine ideale Vernetzungsstruktur für die Art dar. Entscheidend für eine Besiedlung ist ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Art. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt, spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle. Von Oktober bis April hält Sie Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Die Gehölzflächen des Plangebiets bleiben größtenteils erhalten. Jedoch werden ca. 700 m² an verbuschten Flächen durch das Vorhaben sowie durch Aufwertung der westlichen Offenlandbereiche in Anspruch genommen.

Verletzungen und Tötungen von Haselmäusen können weitestgehend vermieden werden, wenn die erforderlichen Gebüschrodungen motomanuell im Winter erfolgen. Dadurch soll die Fläche für die Haselmaus möglichst ungeeignet gestaltet werden. Ein Befahren der Fläche -auch zur Beräumung- ist wegen möglicher, am Boden befindlicher Winterester nicht zulässig; das Schnittgut ist händisch aus dem Rodungsbereich zu schleppen. Falls sich Haselmäuse im Bestand befinden, werden diese nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf in die benachbarten Gehölzbestände einwandern, welche erhalten bleiben.

Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden als unerheblich eingeschätzt. Störungen während der Überwinterungszeit werden durch die Handfällung weitestgehend vermieden. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Haselmauspopulation ist nicht auszugehen.

Ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Vögel

Habicht, Sperber, Uhu, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke und Schleiereule nutzen die Offenflächen des Plangebiets möglicherweise als Streifgebiet bzw. zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Mäuse) und Singvögel. Die Rauchschwalbe kann das Gebiet zur Insektenjagd nutzen.

Für die genannten Arten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszuschließen. Die Gehölze- und Offenflächen sind in ihrer Funktion als Nahrungsflächen nicht essenziell für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten. Der nicht bebaute Teil des Plangebiets kann auch weiterhin für den Nahrungserwerb genutzt werden.

Als mögliche Brutvögel sind Baumpieper, Waldohreule, Bluthänfling, Kuckuck (Brutschmarotzer), Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Haus- und Feldsperling, Rebhuhn, Grünspecht, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Star und Klappergrasmücke zu nennen.

Verletzungen oder Tötungen von Individuen der in Baumhöhlen, bzw. -nischen, in Bäumen oder hohen Gebüschern oder an Gebäuden brütenden Arten Grünspecht, Star, Feldsperling, Waldohreule, Raubwürger, Turteltaube und Haussperling können ausgeschlossen werden, da für das Vorhaben keine höheren oder älteren Bäume gerodet werden müssen. In Teilbereichen ist lediglich die Rodung von jüngeren Gebüschern vorgesehen.

Verletzungen oder Tötungen von Individuen der in Gebüschern oder am Boden brütenden Arten Bluthänfling, Kuckuck (Aufenthalt in Gebüschern), Neuntöter, Raubwürger, Klappergrasmücke sowie Baumpieper, Feldschwirl, Rebhuhn und Schwarzkehlchen können vermieden werden, wenn das Entfernen der Gebüschern und die Freistellung des Baufelds von Vegetation im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahres erfolgt, da die genannten Arten sich dann i.d.R. in ihren Winterquartieren befinden. Für die potenziell ganzjährig anwesenden Rebhühner ist eine Flucht in benachbarte, unberührte Flächen möglich.

Erhebliche Störungen (mit negativen Folgen auf die lokalen Populationen) können für sämtliche, betroffene Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen werden. Zum einen werden die Eingriffe während der Abwesenheit der meisten Arten vorgenommen, zum anderen finden die Eingriffe nur kleinflächig statt.

Ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** liegt ebenfalls nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Das Gros der Gehölze bleibt erhalten und die geplanten Maßnahmen im westlichen Plangebiet zielen auf die weitere Aufwertung des Lebensraums der möglicherweise betroffenen Vogelarten.

Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung:

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vermieden werden, wenn:

- das Entfernen der Gebüsche und die Freistellung des Baufelds von Vegetation im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahres erfolgt,
- die erforderlichen Gebüschrodungen motomanuell durchgeführt- und die von Gebüsch freigeräumten Flächen vor Mitte April nicht befahren werden.

3.6.5 Landespflegerisches Maßnahmenkonzept

Die Verluste von Gebüsch und Offenlandflächen inklusive der Neuversiegelung von max. 963 m² Fläche kann auf dem westlichen Teil des Flurstücks 91/30 durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

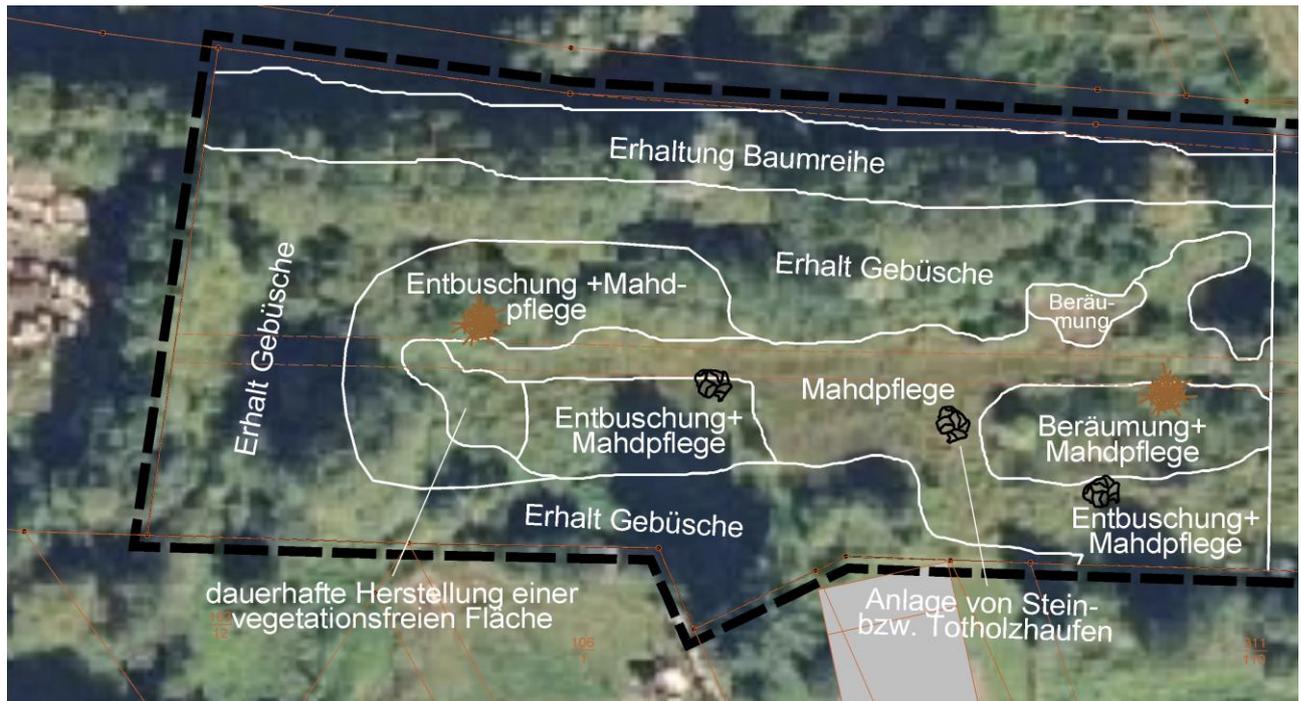


Abbildung 3: Landespflegerische Maßnahmen im westlichen Plangebiet

1. Entbuschung und dauerhafte Unterhaltung als Wiesenflächen (ca. 800m²)

In den entsprechenden Bereichen ist der Gehölzaufwuchs in den Wintermonaten motomanuell (Kettensäge, Freischneider, Handfällung) freizustellen. Die Wurzelstöcke sind heraus zu ziehen oder mit einer Stockfräse abzufräsen. Nach der Herstellung eines saattfertigen Planums sind die Flächen mit einer Ansaatmischung, Begrünungsziel ‚Silikatischer Magerrasen‘ (z. B. Regiomischung Magerrasen mäßig sauer, 70% Gräser - 30% Kräuter, HK 7 / UG 7 Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® der Fa. Saaten Zeller oder vergleichbar) einzusäen. Nach der Etablierung der Ansaatmischung sind die Flächen durch einmalige jährliche Mahd im Herbst zu pflegen, wobei das Mahdgut stets von den Flächen abzutransportieren ist. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

2. Mahdpflege der vorhandenen Wiesenflächen (ca. 650 m²)

Die vorhandenen Wiesenflächen sind durch einmalige jährliche Mahd im Herbst zu pflegen, wobei das Mahdgut zur Verhinderung des „Verfilzens“ und aus Gründen des Nährstoffentzugs

stets von den Flächen abzutransportieren ist. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

3. Entfernen von Asphaltaufbruch und Bauschutt (ca. 260 m²)

Die vorhandenen Ablagerungen (Asphaltaufbruch, Bauschutt) sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Anlage und dauerhafter Erhaltung eines vegetationsfreien Bereichs (ca. 70 m²)

In diesem Bereich ist die Bodenaufgabe in den Wintermonaten bis auf den im Untergrund anstehenden Bahnschotterkörper zu entfernen und durch turnusmäßige Wiederholung (ca. alle 5 Jahre im Winter) dauerhaft ± vegetationsfrei bzw. schütter zu halten.

5. Anlage von Stein- und Totholzhaufen

Auf dem Flurstück sollen darüber hinaus fünf Steinhaufen oder Totholzhaufen installiert und dauerhaft in Stand gehalten werden. Die Grundfläche sollte jeweils ca. 10 m² und die Höhe max. 1 m betragen. Als Steinmaterial ist anstehender Kalk- oder Mergelstein zu verwenden. Totholzhaufen können aus Stammmaterial oder Starkästen der gerodeten Gebüsche aufgebaut werden.

Traben-Trarbach, im April 2023